

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 05.01.2022

Nr. 2

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 6 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022/CE zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
- 8 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2022/CE zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 10 Gemeinde Eschede, Ratssitzung am 13.01.2022
- 11 Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nase- Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i. S. v. Art. 8 GG
- 13 Stadt Bergen, Grund- und Hundesteuer 2022
- 14 Gemeinde Südheide, 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südheide vom 22.06.2016
- 16 Gemeinde Winsen (Aller), Satzung für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022/CE zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage des Art. 39 der VO (EU) 2020/687 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die mit der Allgemeinverfügung Nr. 1/2021/CE des Landkreises Celle zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 14.12.2021 angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone werden hiermit aufgehoben.
2. In der Schutzzone gelten die mit der Allgemeinverfügung Nr. 1/2021/CE des Landkreises Celle zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 14.12.2021 angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung können entsprechend Art. 39 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 der VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in der Allgemeinverfügung Nr. 1/2021/CE des Landkreises Celle zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 14.12.2021 angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Überwachungszone:

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
 - Vögel,
 - Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - Eier,
 - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
 - Futtermittel.

Ausgenommen hiervon sind

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 01.12.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)

3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, ver-

ringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel.05141-916/5900). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

5. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
(Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
 - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),
 - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)

7. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten.
(Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
8. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

Rendac Rotenburg GmbH
OT Mulmshorn
Hesedorferweg 76
27356 Rotenburg/Wümme

(Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

9. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)
10. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)
11. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Rufnummer 05141/916 5900 oder Alte Grenze 7, 29221 Celle, oder Vetamt@lkcelle.de, unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden. Der Antrag ist an den Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Alte Grenze 7, 29221 Celle, zu richten.

Celle, den 04.01.2022
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Dr. Ewest
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

- - -

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2022/CE zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern

Auf der Grundlage der Artikel 20 und 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Landkreis Celle bekannt gegeben und verfügt:

1. In Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gilt ein Impfverbot bei Rindern gegen das BVD-Virus.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, z. B. während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Im Landkreis Celle ist zum letzten Mal am 16.08.2014 ein PI-Tier aufgetreten.

Langfristiges Ziel ist es, die Erkrankung in Niedersachsen vollständig zu tilgen. Niedersachsen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der EU die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Niedersachsen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Niedersachsen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ in Bezug auf einen Betrieb, in dem Rinder gehalten werden, ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 am 21. April 2021 wurde allen Rinderhaltungsbetrieben, die gemäß § 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ eingestuft worden sind, der Status „frei von BVD“ gewährt.

Dieser Status kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVD geimpft wurde (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVDV“ gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch ein gewählter Status gefährdet würde. Dieses würde das Erkennen eines Seuchenausbruchs verzögern und einschränken und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren. Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen oder für die Anordnung Nr. 8 ganz oder anordnen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Rufnummer 05141/916 5900 oder Alte Grenze 7, 29221 Celle oder Vetamt@lkcelle.de unverzüglich zu melden.

In Rinder haltenden Betrieben, die als BVD-infiziert gelten, sind Impfungen weiterhin zulässig. Ziel ist es jedoch, schnellstmöglich eine vollständige Tilgung der BVD in Niedersachsen zu erreichen. In Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von dem Impfverbot genehmigt werden. Der Antrag ist an den Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Alte Grenze 7, 29221 Celle zu richten.

Celle, den 05.01.2022
Landkreis Celle
Der Landrat

Im Auftrag
Dr. Leonhardt
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils gültigen Fassung.

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Ratssitzung am 13.01.2022

Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede, Donnerstag den 13.01.2022 um 19:00 Uhr, Gasthaus Zur Post, Heerstr. 7, 29348 Scharnhorst.

Vor Zutritt wird die Einhaltung der 3-G-Regel kontrolliert.

Aus Infektionsschutzgründen ist die Zahl der Besucher*innen begrenzt. Die zur Verfügung stehenden Besucherplätze sind nach dem „Windhundprinzip“ zu belegen. Nach Erreichen der Kapazitätsgrenze werden keine Besucher mehr eingelassen.

Bis zur Einnahme des Platzes ist eine FFP 2 Maske zu tragen.

Eine Bewirtung im Gasthaus findet nicht statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Vereidigung des Bürgermeisters
4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Fragezeit der Einwohner
6. Feststellung des Sitzverlustes eines Ratsmitgliedes
7. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
8. Umbildung von Ratsausschüssen/Umbesetzung sonstiger Stellen
9. Neubaugebiet Scheuer Feld, Umsetzung der Beschlussbefugnis und Zeitplan
10. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
11. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

- - -

Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nase- Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i. S. v. Art. 8 GG

Die Stadt Celle erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 GG auf dem Gebiet der Stadt Celle sind verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG.
Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ausgenommen.
Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Celle im Amtsblatt des Landkreises Celle.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 30. Januar 2022, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 8 Abs. 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Regelung ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da zahlreiche Versammlungen mit verschiedenen Veranstaltern im Gebiet der Stadt Celle stattfinden. Neben fristgerecht angezeigten Versammlungen finden in letzter Zeit vermehrt Versammlungen ohne Anzeige nach § 5 NVersG sowie Eilversammlungen nach § 5 Abs. 4 NVersG und Spontanversammlungen nach § 5 Abs. 5 NVersG statt. Bei diesen kann die Versammlungsbehörde den Infektionsschutz nicht in einem Kooperationsgespräch thematisieren und möglichst auf dieser Basis sicherstellen. Um dennoch in der aktuellen Infektionslage ein Mindestmaß an Infektionsschutz bei allen Versammlungen zu regeln, ergeht diese Allgemeinverfügung.

Öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Dabei kann sich eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auch aus anderweitigen gravierenden Gefahren für hochrangige Schutzgüter wie Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) oder die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems im Falle einer Pandemie durch ein hochansteckendes Virus mit einer hohen Anzahl schwerer Erkrankungsverläufe ergeben (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 – 11 ME 139/20 –, juris, Rn. 17).

Eine unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit gegenüberstehenden Rechtsgüter führt. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung liegen erkennbare Umstände vor, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierfür liegen nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose vor.

Nach § 7c der Nds. Corona-Verordnung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem

Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Das Robert Koch-Institut hat seine Risikobewertung (Stand 21.12.2021) bezüglich COVID-19 aufgrund der Omikronvariante angepasst. Es schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Der Landkreis Celle hat als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung durch die Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 die Warnstufe 2 im Landkreis Celle festgestellt. Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tagen, noch vor dem durch die Omikronvariante zu erwartenden Effekt, ansteigen werden.

Des Weiteren hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 15.12.2021 eine „Allgemeinverfügung zur Feststellung des Zeitpunkts, ab dem die landesweite Warnstufe 2 in Niedersachsen gilt“ erlassen. Hiernach gilt in Niedersachsen landesweit ab dem 17.12.2021 die Warnstufe 2.

In der Zeit vom 24.12.2021 bis zum Ablauf des 15.01.2022 gilt in ganz Niedersachsen die sog. Weihnachts- und Neujahrsruhe und damit Warnstufe 3. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen verbreitet. Denn es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen.

Auch bei Versammlungen ist zwar der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 1 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung). Versammlungen sind aber in aller Regel durch einen dynamischen Ablauf gekennzeichnet, so dass der Mindestabstand nicht konsequent einzuhalten und sicherzustellen ist. Denn nicht nur während der Versammlung kommt es zu Kontakten zwischen den Teilnehmenden, auch vor Beginn und nach dem Ende kommt es teilweise zu Berührungen untereinander, aber auch zu anderen Personen. Insbesondere bei sich fortbewegenden Versammlungen können die Teilnehmenden die zum Infektionsschutz erforderlichen Abstände nicht konsequent einhalten. Aufgrund des individuellen Gehtempo und der Entwicklung des Versammlungsverlaufs kommt es zu Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen.

Doch auch bei ortsfesten Versammlungen stehen die Teilnehmenden in Kontakt zueinander und bewegen sich in der Menge, so dass die Mindestabstände nicht dauerhaft eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass der Zweck der Versammlung, die gemeinsame Meinungskundgabe, durch Unterhaltungen und gemeinsames Rufen ein erhöhtes Risiko für Tröpfcheninfektionen mit sich bringt.

Es besteht daher das Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ansteckt und in der Folge das Gesundheitssystem belastet. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände nicht einhalten. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Versammlungsbehörde in den letzten Wochen.

Ziel der hier verfügbaren Maßnahme ist es, im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit eines und einer jeden die Bevölkerung vor der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge eines ungebremsten Anstiegs der Zahl von Ansteckungen, Krankheits- und Todesfällen zu vermeiden.

Die Maskenpflicht ist geeignet, diesen Zweck zu fördern. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird vom RKI empfohlen, insbesondere, wenn das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann.

FFP2-Masken bieten nach aktuellen Studien einen besonders hohen Schutz, der aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Pandemie ergriffen werden soll.

Die Maskenpflicht ist erforderlich. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich effektives, für den Adressaten weniger belastendes Mittel gibt, das Ziel zu fördern. Ein solches Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Verweis auf die einzuhaltenden Mindestabstände nicht ausreichend. Denn die Einhaltung der Maskenpflicht kann anders als der Mindestabstand während der gesamten Versammlung konsequent eingehalten werden, so dass alle Beteiligten geschützt sind. Gegenüber Verboten von Versammlungen oder Begrenzungen auf ortsfeste Versammlungen stellt die Maskenpflicht das mildere Mittel dar. Ernsthafte Gesundheitsgefahren sind nach dem Stand der Wissenschaft durch das (kurzzeitige) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fernliegend.

Schließlich ist die Anordnung einer Maskenpflicht auch angemessen. Der mit ihr erzielte Erfolg steht nicht außer Verhältnis zu den für die Adressaten verursachten Nachteilen. Die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG der Versammlungsteilnehmenden, etwaiger Gegendemonstranten, von Passantinnen und Passanten, der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens wiegen schwerer als

die Beschränkung der Versammlungsfreiheit. Eine Einschränkung der Meinungsäußerung geht mit dem Tragen einer Maske nicht einher. Auch mit Maske können sich die Teilnehmenden untereinander unterhalten und gemeinsam artikulieren. Auch bei Reden schränkt das Tragen der Maske nicht ein. Im Zweifel können Mikrophone oder Megafone eingesetzt werden.

Das Verwaltungsgericht Hannover hat bereits in einer Entscheidung vom 16.04.2020 das Tragen von Gesichtsmasken als mögliche geeignete Maßnahme zur Einschränkung der Infektionsgefahr herausgestellt (Beschluss vom 16.04.2020, Az.: 10 B 2232/20) und diese Maßnahme mit dem Beschluss vom 26.06.2020 (Az.: 10 B 3500/20) nochmals ausdrücklich für Versammlungen bestätigt. Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 27.06.2020 (Az.: 1BvQ 74/20) das Auferlegen einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Teilnehmende einer Versammlung nicht beanstandet.

Für Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen sind Ausnahmen von der Maskenpflicht vorgesehen.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung insbesondere nicht angezeigte Versammlung dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnte. Das aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden ist. Nur durch die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist gesichert, dass die zu erwartende Störung für die öffentliche Sicherheit abgewehrt werden kann.

Zu Nr. 3 und 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zunächst bis zum Ablauf des 30.01.2022 befristet, eine Verlängerung bleibt aber vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Stadt Celle, den 04.01.2021

Im Auftrag

Stottmeier

- - -

Stadt Bergen, Grund- und Hundesteuer 2022

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer 2022 der Stadt Bergen

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die vom Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung vom 05.11.2015 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze festgelegt. Diese wurde im Amtsblatt der Stadt Bergen Nr. 4/2015 vom 26.11.2015 öffentlich bekanntgegeben. Die zum 01.01.2016 in Kraft getretene Satzung hat weiterhin für das Jahr 2022 Bestand.

Die Hebesätze der Grundsteuer wurden darin wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

Nach § 27 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S 965), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl S. 700) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese Regelungen gelten für Steuern und Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Die Steuersätze für die Hundesteuer werden durch die Hundesteuersatzung geregelt. Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Bergen vom 26.06.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.01.2016.

In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze, die seit dem 01.04.2016 unverändert gelten, festgesetzt.

- a) für den ersten Hund 60 €
- b) für den zweiten Hund 120 €
- c) für jeden weiteren Hund 180 €

Da keine Änderungen sowohl für die Grundsteuer A und B als auch für die Hundesteuer eingetreten sind, kann auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet werden, da diese als Dauerbescheide erlassen wurden.

Die Grundsteuer und auch die Hundesteuer 2022 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG oder § 7 Absatz 3 der Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben wird die Grundsteuer bzw. Hundesteuer 2022 in einem Betrag am 01 Juli fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg eingelegt werden.

Bergen, 03. Januar 2022

Stadt Bergen

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

L.S.

Frank Juchert

- - -

Gemeinde Südheide, 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südheide vom 22.06.2016

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 20. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 117), der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif vom 20.06.2019 erhält folgende Fassung:

Artikel II

I. Grabstättengebühren

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 220,00 € |
| b) | Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 546,00 € |
| c) | Familiengrab mit 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre | 1.303,00 € |
| d) | Urnenreihengrabstätte für die ersten 20 Jahre | 276,00 € |
| | 1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe d) | 294,00 € |
| e) | Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre | 786,00 € |
| | 1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe e) | 441,00 € |
| | 2) Verlängerung der Pflegegebühr für jedes weitere Jahr | 15,00 € |
| | 3) In den Fällen, in denen die einmalige Pflegegebühr noch nicht bei Erwerb der Grabstelle erhoben wurde, bzw. bei Nachkauf der Grabstelle, erfolgt eine anteilige Berechnung der Pflegegebühr | |
| f) | Rasenreihengräber für anonyme Bestattungen für 25 Jahre | 546,00 € |
| | 1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe f) | 840,00 € |
| g) | Rasenreihenurnengräber für anonyme Bestattungen für 20 Jahre | 276,00 € |

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 2 vom 05.01.2022

1)	einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe g)	294,00 €
h)	Verlängerung des Nutzungsrechtes für teilbelegte Grabstätten für jedes weitere Jahr	
	zu c)	43,00 €
	zu e)	26,00 €
i)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf Wahlgrabstätten	220,00 €
j)	Urnengrabstätte Gemeinschaftsbaum im Bestattungswald	
	Wertstufe 1	409,00 €
	Wertstufe 2	543,00 €
	Wertstufe 3	678,00 €
k)	Familien- / Freundschaftsbaum im Bestattungswald	
	Wertstufe 1	2.860,00 €
	Wertstufe 2	3.803,00 €
	Wertstufe 3	4.747,00 €
l)	Verlängerung Nutzungsrecht zu j)	
	Wertstufe 1	14,00 €
	Wertstufe 2	18,00 €
	Wertstufe 3	23,00 €
m)	Verlängerung Nutzungsrecht zu k)	
	Wertstufe 1	82,00 €
	Wertstufe 2	109,00 €
	Wertstufe 3	136,00 €
II.	Benutzung der Friedhofskapelle	
a)	Friedhofskapelle (Trauerfeier)	187,00 €
b)	Benutzung der Trauerhalle einschl. Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tage	251,00 €
c)	Benutzung der Leichenkammer je Tag	32,00 €
III.	Herstellen der Grabanlage	
1.	Aushebung und Schließung eines Grabes	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	486,00 €
b)	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	696,00 €
c)	Urnen	213,00 €
d)	Zuschläge für Bestattungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	
	zu a)	210,00 €
	zu b)	315,00 €
	zu c)	73,00 €
2.	a) Ausgraben einer Leiche	621,00 €
	b) Ausgraben einer Urne	238,00 €
	c) entstehende Nebenkosten zu a) und b) werden zusätzlich berechnet	

IV.	Grabmale	
a)	Genehmigung zur Aufstellung (einschl. Standsicherheitsprüfung)	51,00 €
b)	Genehmigung Grababdeckungen und Einfassungen	22,00 €
c)	Genehmigung der Beschriftung der Verschlussplatte	22,00 €
V.	Sonstiges	
1.	Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist oder bei Aufgabe der Pflege	
a)	von Reihengräbern (zu I., 1., a+b)	127,00 €
b)	von Familiengrabstätten (zu I., 1., c)	285,00 €
c)	von Urnenreihengrabstätte (zu I., 1., d)	85,00 €
d)	von Urnenwahlgrabstätte (zu I., 1., e) die Gebühr wird mit Genehmigung der Grabmalaufstellung erhoben	180,00 €
2.	In den Fällen, in denen die Gebühren für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen noch nicht mit der Genehmigung der Grabmalaufstellung erhoben worden ist, wird die Gebühr von V.1 a) bis d) erhoben.	
3.	Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten (Ausschmücken der Kapelle, Vergütung der Träger u.a.) sind mit dem Bestattungsunternehmer abzurechnen. Soweit Firmen herangezogen werden, sind die Kosten der beauftragten Firma gegenüber direkt zu erstatten.	
4.	Aufgabe des Nutzungsrechts	
a)	bei Aufgabe des Nutzungsrechts werden Grabstättengebühren nicht erstattet	
b)	für vorzeitig eingeebnete Gräber (vor Ablauf der Ruhefrist) pro Jahr/pro Grabstelle	84,00 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Satzung für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten

Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Dorfgemeinschaftshäusern, sowie die Räume im Familienzentrum Kleines Neues Land)

Gemäß der § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) für die Benutzung von Räumen in den o. g. gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern folgende Satzung:

§ 1 Vermietung der Dorfgemeinschaftshäuser

1. In den Dorfgemeinschaftshäusern kann die Veranstaltung von privaten Festen (z.B. Silberhochzeiten, Geburtstagsfeiern und dergl.) für Einwohner aus dem betreffenden Ortsteil zugelassen werden. Dabei rechnen als Einwohner nur solche Personen, zu deren Ehren die Veranstaltung durchgeführt wird, sofern sie nicht selbst als

Veranstalter auftreten. Die Veranstaltungen sind in den Ortsteilen bei dem jeweiligen Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden und zu genehmigen.

2. Den in den Ortsteilen ansässigen Vereinen und vergleichbaren Gruppen wird kostenfrei für Vereinszwecke gestattet, in den Dorfgemeinschaftshäusern solche Veranstaltungen durchzuführen, die unmittelbar mit ihren Aufgaben zusammenhängen. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählergemeinschaften. Über eine eventuelle kostenlose Vermietung nicht ortsansässiger Vereine entscheidet die Verwaltung, über eine Personenbegrenzung kann der Ortsteil selbst entscheiden.
Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Anmietung eines Dorfgemeinschaftshauses durch Bürger eines anderen Ortsteiles nur in Ausnahmefällen möglich ist, um die benachbarten Anwohner vor häufigem Lärm zu schützen.
3. Sonstige Veranstaltungen sind in den Dorfgemeinschaftshäusern grundsätzlich unter Beteiligung von Gastwirten mit Betriebssitz in der Gemeinde Winsen (Aller) durchzuführen. Der an der Durchführung der Veranstaltung beteiligte Gastwirt ist bei der Anmeldung zu nennen.
4. In begründeten Fällen kann von den Regelungen der Nummern 1. bis 3. dieser Richtlinien abgewichen werden. Über eine Ausnahme entscheidet der Ortsrat, bei kurzfristigen Anmeldungen der Ortsbürgermeister. Er unterrichtet den Ortsrat in der der Genehmigung folgenden Ortsratsitzung über seine Entscheidung.
5. Jeder Benutzer eines Gemeinschaftshauses (Privatperson, Verein, Gruppe) hat dem Ortsbürgermeister eine Person zu benennen die für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume verantwortlich ist.
6. Die für die Benutzung der Räume verantwortliche Person hat eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie anerkennt, dass sie die Hausordnung beachtet und für alle Schäden, die durch die Benutzung entstehen, aufkommt.
7. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.
8. Eine Kautions in Höhe von 130,00 € ist beim jeweiligen Ortsbürgermeister zu hinterlegen.

Die Energiekosten werden wie folgt festgesetzt:

Für die Heizperiode vom 01.10.-30.04. eines jeden Jahres wird zusätzlich ein Aufschlag von 20% auf die jeweilige Nutzungsentschädigung erhoben.

Die Nutzungsentschädigung ist innerhalb einer Woche nach Benutzung bei der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 4, 29308 Winsen (Aller) einzuzahlen bzw. auf das Konto IBAN: DE56 2695 1311 0059 9033 69 bei der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg unter Angabe des Buchungszeichens 573002.341100 zu überweisen oder an den zuständigen Ortsbürgermeister/in zu zahlen.

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Bannetze betragen:

	Raum I	Raum I+ II
Nutzung unter 4 Std. inkl. Küche	-	60,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	80,00 €	120,00 €
Nutzung über 4 Std. ohne Küche	60,00 €	80,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Meißendorf betragen:

Nutzung bis 4 Std. inkl. Küche	60,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	120,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Stedden betragen:

	Raum I + III	Raum II	Raum III
Nutzung bis 4 Std. inkl. Küchen	75,00 €	40,00 €	30,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	150,00 €	80,00 €	50,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Thören betragen:

Nutzung bis 4 Std. inkl. Küche	60,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	100,00€
Nutzung bis 4 Std. ohne Küche	40,00 €

Nutzung über 4 Std. ohne Küche	80,00 €
--------------------------------	---------

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Walle betragen:

	Kleiner Raum neu	Kleiner Raum alt	Großer Raum III
Nutzung bis 4 Std. ohne Küche	30,00 €	30,00 €	60,00 €
Nutzung über 4 Std. ohne Küche	60,00 €	60,00 €	120,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Wolthausen betragen:

Nutzung bis 4 Std. inkl. Küche	35,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	60,00 €
Keine Kautiön	

§ 2 Vermietung der Räume im Familienzentrum

1. In den Räumen des Familienzentrums „Kleines Neues Land“ dürfen Veranstaltungen von Dritten durchgeführt werden, die im weitesten Sinne die Aufgaben eines Familienzentrums betreffen.
2. Alle Nutzungen müssen mit der Kindergartenleitung des Kleinen Neuen Landes abgestimmt werden.
3. Die für die Benutzung der Räume verantwortliche Person hat eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie anerkennt, dass sie die Hausordnung beachtet und für Schäden, die durch die Benutzung entstehen, aufkommt.
4. Für ortsansässige Vereine und Verbände werden die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.
5. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.
6. Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsentschädigung richtet sich nach den vom Rat der Gemeinde Winsen (Aller) festgelegten Sätzen.

Die Nutzungsentschädigung ist innerhalb einer Woche nach Benutzung bei der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 4, 29308 Winsen (Aller) einzuzahlen bzw. auf das Konto IBAN: DE56 2695 1311 0059 9033 69 bei der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg unter Angabe des Buchungszeichens 365011.341100 zu überweisen.

Die Nutzungsentschädigung für die Benutzung der Räumlichkeiten im Familienzentrum Kleines Neues Land:

Seminarraum, Halbtagsnutzung 8:00-13:00 Uhr	50,00 €
Seminarraum, Ganztagsnutzung 08:00-17:00 Uhr	90,00 €
Elternsprechzimmer pro Stunde	10,00 €
Bewegungsraum pro Stunde	8,00 €
Keine Kautiön	

§ 3 Veranstaltungsdurchführung in allen gemeindlichen Räumlichkeiten

1. In allen gemeindlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten.
2. Die für die Veranstaltung ggfls. vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA zu regeln und die dafür fälligen Gebühren zu entrichten. Weitere Ansprüche, die aus der Vergangenheit entstehen, trägt der Nutzer.
4. Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutz der Jugend sowie weitere einschlägige Bestimmungen sind vom Nutzer zu beachten.

§ 4 Hausrecht

1. Die Gemeinde übt in allen unter den §§ 1 bis 2 genannten Räumlichkeiten und auf den Grundstücken das Hausrecht aus, soweit es nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Regelung insbesondere bei öffentlichen Versammlungen dem Nutzer zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Sie haben – soweit erforderlich Zutritt zu den zur Verfügung gestellten Räumen.
2. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Dritte weiter zu überlassen.

3. Erfüllungsstand ist Winsen (Aller), Gerichtstand ist Celle.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.10.2019 für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser außer Kraft.

Winsen (Aller), 16.12.2021

Gemeinde Winsen (Aller) Oelmann
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN